

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

13.05.2022

Geschäftszeichen:

III 65-1.19.53-212/21

Nummer:

Z-19.53-2234

Geltungsdauer

vom: **13. Mai 2022**

bis: **31. Dezember 2026**

Antragsteller:

STI Specified Technologies Inc.

210 Evans Way
SOMERVILLE NJ 08876
USA

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System EZ-Path 44T2"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst acht Seiten und elf Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung "System EZ-Path 44T2", als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Kabelabschottung), wobei die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 oder 120 Minuten als nachgewiesen gilt (feuerbeständig bzw. Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten).
- 1.2 Die Kabelabschottung besteht im Wesentlichen aus einem rechteckigen Stahlblechgehäuse mit Brandschutzeinlage, diversen Zubehörteilen und einem Fugenschluss. Die Kabelabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden errichtet werden. Ein Nachweis über die Anwendbarkeit in Bauteilen, die Aufenthaltsräume oder deren Nebenräume begrenzen, wurde im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens nicht geführt.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der aus den Bauprodukten errichteten Abschottung geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte

2.1.1 Stahlblechgehäuse mit Brandschutzeinlage

Das Stahlblechgehäuse mit Brandschutzeinlage "EZD44T2" der Firma Specified Technologie Inc., USA muss der Leistungserklärung Nr. STI "0843-CPR-0143" vom 28.06.2018, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen (s. Anlage 1).

2.1.2 Bausätze für Zubehörteile

Die Bausätze (sog. "plate kits") für die Zubehörteile

- "EZP144WE" und "EZP144WT" (sog. "single wall plate" für ein Gehäuse in Wänden)
- "EZP144RSE" (sog. "retrofit plate kit" für ein Gehäuse an verlegten Kabeln in Wänden)
- "EZP144MBE" (sog. "single floor brackets" für ein Gehäuse in Decken)
- "EZP544WE" und "EZP544WT" (sog. "one to five gang wall plates" für ein bis fünf Gehäuse in Wänden)
- "EZP544MBE" (sog. "two to five gang floor brackets" für zwei bis fünf Gehäuse in Decken)

der Firma Specified Technologies Inc., USA müssen der Leistungserklärung Nr. STI "0843-CPR-0143" vom 28.06.2018, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen. Es sind zur jeweiligen Anwendung passende Bausätze zu verwenden (s. Abschnitt 2.5).

Die Zubehörteile (s. Anlage 2) sind aus den Komponenten des jeweiligen Bausatzes zusammenzusetzen (s. Anlagen 4 bis 10).

2.1.3 Mineralwolle

Im Genehmigungsverfahren wurde lose Mineralwolle (Stopfwole) mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar¹, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17².

2.1.4 Baustoffe für den Fugenverschluss

Der Fugenverschluss muss mit formbeständigen, nichtbrennbaren¹ Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel erfolgen.

2.2 Wände, Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und 2 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen.

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ³	Bauteildicke [cm]	max. Öffnungsgröße und Anzahl Stahlblechgehäuse pro Öffnung
leichte Trennwand ⁴	feuerbeständig	≥ 10	gemäß Anlagen 4 bis 6
	Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten	≥ 10	gemäß Anlage 4
	Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten	$\geq 12,2$	gemäß Anlage 8
Massivwand ⁵	feuerbeständig	≥ 10	gemäß Anlagen 3 bis 6
	Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten	≥ 10	gemäß Anlagen 4 und 5*
	Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten	$\geq 12,2$ ≥ 15	gemäß Anlage 8 gemäß Anlage 7
Decke ⁵	Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten	≥ 15	gemäß Anlagen 9 und 10

* für Kabel der Telekommunikation

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen. Bei Errichtung in leichten Trennwänden sind die Angaben des Abschnitts 2.2.3 zu beachten.

¹ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV/TB) Ausgabe 2020/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

² DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV/TB) Ausgabe 2020/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

⁴ Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z. B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

⁵ Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
anderen Abschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

2.2.3 In der Wandöffnung der leichten Trennwand nach Tabelle 1 ist der Raum zwischen den Beplankungen der leichten Trennwand mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.3 vollständig und dicht so auszustopfen, dass eine feste Öffnungslaibung gebildet wird. Die Stopftiefe muss dabei mindestens der Breite des Spaltes zwischen den Beplankungen entsprechen.

Auf das Verstopfen darf verzichtet werden, sofern der Bereich zwischen den beidseitigen Beplankungen mit einer Dämmung vollständig ausgefüllt ist. In diesem Genehmigungsverfahren wurde für diese Ausführung eine Dämmung mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: Rohdichte $\geq 45 \text{ kg/m}^3$, Schmelzpunkt $\geq 1.000 \text{ °C}$ nach DIN 4102-17².

2.2.4 Der Sturz oder die Decke über der Bauteilöffnung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen eine oder mehrere der in den folgenden Abschnitten genannten Installationen (Leitungen, Tragekonstruktionen) hindurchgeführt sein/werden⁶. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

2.3.1.2 Der gesamte zulässige Querschnitt der Installationen (bezogen auf die jeweiligen Außenabmessungen), die durch die zu verschließende Bauteilöffnung gemeinsam hindurchgeführt werden dürfen, ergibt sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe der Rohbauöffnung unter Beachtung der geltenden Vorschriften der Elektrotechnik, insbesondere bezüglich der erforderlichen Mindestabstände zwischen den einzelnen Leitungen.

2.3.1.3 Die Abschottung darf auch zum Schließen von Öffnungen angewendet werden, durch die noch keine Installationen hindurchgeführt wurden (sog. Reserveabschottungen). Nachträgliche Änderungen an der Schottbelegung dürfen vorgenommen werden (s. Abschnitt 3).

2.3.2 Kabel und Kabeltragekonstruktionen

2.3.2.1 Werkstoffe und Abmessungen der Kabel

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen Kabel aller Arten hindurchgeführt sein/werden, sofern sie im Innern keine Hohlräume aufweisen⁷. Der Außendurchmesser der Kabel darf maximal 21 mm betragen. Die Größe des Gesamtleiterquerschnitts des einzelnen Kabels ist nicht begrenzt.

2.3.2.2 Verlegungsarten der Kabel

Die Kabel dürfen zu Kabellagen oder zu dicht gepackten Bündeln zusammengefasst und außerhalb der Durchführung auf Kabeltragekonstruktionen verlegt sein.

2.3.2.3 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Kabel bzw. der vor der Abschottung endenden Kabeltragekonstruktionen muss an den umgebenden Bauteilen zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils

⁶ Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

⁷ Kabel mit metallischen oder nichtmetallischen elektrischen oder optischen Leitern, jedoch z. B. keine Hohlleiter oder Koaxialkabel mit hohlem Innenleiter bzw. mit Luftisolierung

nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann. Bei Durchführung von Kabeln durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Installationen beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 25 cm befinden. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar¹ sein.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

- 2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.
- 2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.
- 2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung, eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in denen die Abschottung errichtet werden darf – bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung,
- Art und Abmessungen der Installationen, die durch die zu verschließende Bauteilöffnung führen bzw. geführt werden dürfen,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte (z. B. Zubehörteile, Mörtel),
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge,
- Hinweise auf zulässige Änderungen (z. B. Nachbelegung).

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

- 2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung den Bestimmungen des Abschnitts 2.3 entspricht.
- 2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.
- 2.5.1.3 Bei Einzelanordnung der Stahlblechgehäuse "EZD44T2" sind bei Einbau in
- ≥ 100 mm dicke feuerbeständige Wände wahlweise die Zubehörteile "EZP144WE" oder – bei bereits verlegten Kabeln – "EZP144RSE" zu verwenden.
 - ≥ 100 mm dicke Wände mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten und bei Kabeln der Telekommunikation die Zubehörteile "EZP144WE" zu verwenden.
 - ≥ 122 mm dicke feuerbeständige Wände oder Wände mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten die Zubehörteile "EZP 144WT" zu verwenden.
 - ≥ 150 mm dicke Decken die Zubehörteile "EZP144MBE" zu verwenden.

Bei Einbau in feuerbeständige Massivwände darf auf die Zubehörteile verzichtet werden, wenn der Fugenverschluss mit Mörtel erfolgt.

- 2.5.1.4 Bei Gruppenanordnung von bis fünf Stahlblechgehäusen "EZD44T2" in einer Reihe sind bei Einbau in
- ≥ 100 mm dicke feuerbeständige Wände oder Wände mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten die Zubehörteile "EZP544WE" zu verwenden.
 - ≥ 150 mm dicke Massivwände der Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten wahlweise die Zubehörteile "EZP544WT" zu verwenden.
 - ≥ 150 mm dicke Decken die Zubehörteile "EZP544MBE" zu verwenden.

Bei Einbau in feuerbeständige Massivwände darf auf die Zubehörteile verzichtet werden, wenn der Fugenverschluss mit Mörtel erfolgt.

2.5.2 Einbau der Stahlblechgehäuse und Zubehörteile in Wände

- 2.5.2.1 Bei allen Einbaufällen gemäß der Anlagen 3 bis 8 sind die Stahlblechgehäuse "EZD44T2" so in die jeweils angegebene Bauteilöffnung einzuschieben, dass sie beidseitig der Wand gleich weit überstehen (symmetrischer Einbau, s. Anlagen 3 bis 8). Bei Gruppenanordnung sind die Stahlblechgehäuse über ihre seitlichen Laschen und Ausstanzungen miteinander zu verbinden (s. Anlage 1). Die Kabel werden zwischen den nach innen gewölbten Lagen des dämmschichtbildenden Baustoffs (s. Anlage 1) durch das Stahlblechgehäuse hindurchgeführt. Bei Verwendung des Zubehörteils "EZP144RSE" dürfen die Kabel vor Errichtung der Abschottung bereits verlegt sein (s. Anlage 6). Der Deckel des Stahlblechgehäuses darf hierzu vorübergehend geöffnet werden.

- 2.5.2.2 Bei dem Einbaufall gemäß Anlage 3 in Massivwänden ist anschließend eine ggf. vorhandene Restfuge um die Stahlblechgehäuse vollständig in Bauteildicke mit einem Mörtel gemäß Abschnitt 2.1.4 zu verschließen.

- 2.5.2.3 Bei den Einbaufällen gemäß der Anlagen 4 bis 8 sind die Dichtungen des jeweiligen Bausatzes aus einem dämmschichtbildenden Baustoff ("intumescent foam" oder "intumescent cellulose sheet") und die Rahmen der jeweils angegebenen Zubehörteile (s. Anlage 2) beidseitig der Wand über das Stahlblechgehäuse bis zur Wandoberfläche zu schieben und der Rahmen ist mit dem Stahlblechgehäuse zu verschrauben (s. Anlagen 4 bis 8). Sofern der Einbau eines einzelnen Stahlblechgehäuses in eine runde Bauteilöffnung erfolgt, ist der verbleibende Raum um das Stahlblechgehäuse zuvor vollständig, dicht und fest mit Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.3 zu verstopfen.

Abschließend sind die überstehenden Teile der Stahlblechgehäuse beidseitig der Wand mit einem Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff mit Selbstklebeeinrichtung ("intumescent cellulose sheet") zu bekleben. Die Umwicklung ist seitlich mit den zwei dafür vorgesehenen Befestigungsklammern ("steel clip") zu sichern (s. Anlagen 4 bis 8).

2.5.3 Einbau der Stahlblechgehäuse und Zubehörteile in Decken

- 2.5.3.1 Bei Gruppenanordnung sind die Stahlblechgehäuse vor dem Einbau über ihre seitlichen Laschen und Ausstanzungen miteinander zu verbinden (s. Anlage 1). Bei Einzelanordnungen und Gruppenanordnung sind die beiden Befestigungswinkel der Zubehörteile "EZP144MBE" ("single floor brackets") bzw. "EZP544MBE" ("two to five gang floor brackets") seitlich an dem/den Stahlblechgehäuse(n) zu befestigen (s. Anlagen 9 und 10).

- 2.5.3.2 Die vorbereiteten Stahlblechgehäuse sind so in die Öffnungen (Abmessungen s. Anlagen 9 und 10) einzuschieben, dass die nach außen weisenden Enden der Befestigungswinkel auf der Deckenoberseite aufliegen.

- 2.5.3.3 Bei Gruppenanordnungen ist der oberhalb der Decke überstehende Teil der Stahlblechgehäuse mit dem im Bausatz enthaltenen Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff ("intumescent cellulose sheet") zu umwickeln und mit Hilfe der Selbstklebeeinrichtung zu befestigen. Diese Umwicklung ist seitlich mit den zwei dafür vorgesehenen Befestigungsklammern ("steel clip") zu sichern (s. Anlage 10).

- 2.5.3.4 Die Kabel werden zwischen den nach innen gewölbten Lagen des dämmschichtbildenden Baustoffs (s. Anlage 1) durch das Stahlblechgehäuse hindurchgeführt. Die Kabel dürfen vor Errichtung der Abschottung bereits verlegt sein. Der Deckel des Stahlblechgehäuses darf hierzu vorübergehend geöffnet werden.

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System EZ-Path 44T2" nach aBG Nr.: Z-19.53-2234
Feuerwiderstandsfähigkeit: ...
(Die Feuerwiderstandsfähigkeit feuerbeständig bzw. Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten ist entsprechend zu ergänzen.)
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Genehmigungsgegenstand) errichtet oder Änderungen an der Abschottung vornimmt (z. B. Nachbelegung), muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 11). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

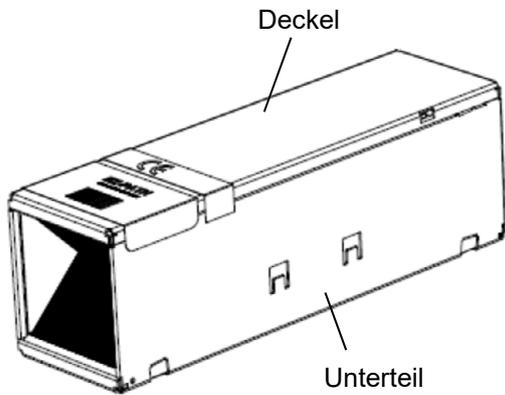
Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und nach evtl. vorgenommener Belegungsänderung der bestimmungsgemäße Zustand der Abschottung wieder herzustellen ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 2.7.

Christina Pritzkow
Abteilungsleiterin

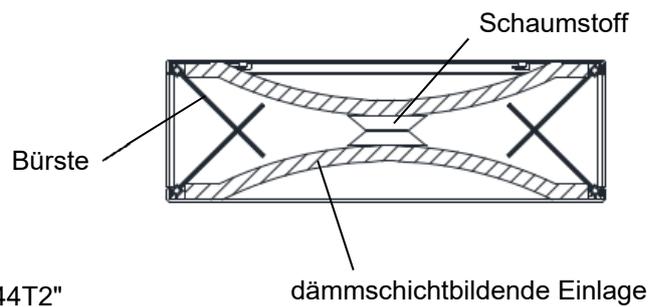
Beglaubigt
Herschelmann

Stahlblechgehäuse mit dämmschichtbildender Einlage "EZD44T2"

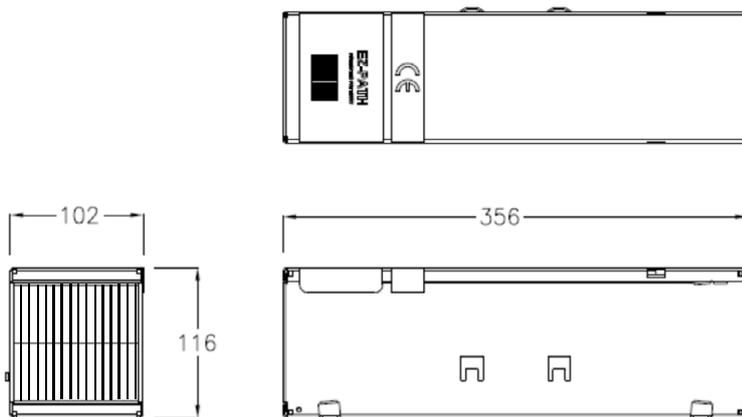


Das Stahlblechgehäuse mit dämmschichtbildender Einlage wird zusammen mit den in Anlage 2 dargestellten Zubehörteilen verwendet.

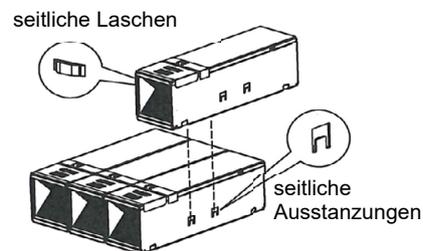
Schnitt durch die Längsseite



Abmessungen des Stahlblechgehäuses "EZD44T2"



Bei Gruppenanordnung sind die Stahlblechgehäuse über ihre seitlichen Laschen und Ausstanzungen miteinander zu verbinden



Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System EZ-Path 44T2"

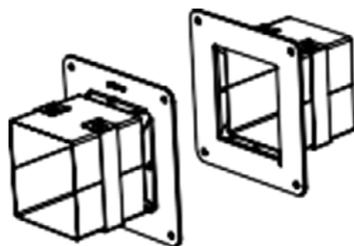
ANHANG 1 – Beschreibung der Bauprodukte (I)
 Stahlblechgehäuse "EZD44T2"

Anlage 1

Zubehörteil "EZP144WE"

single wall plate

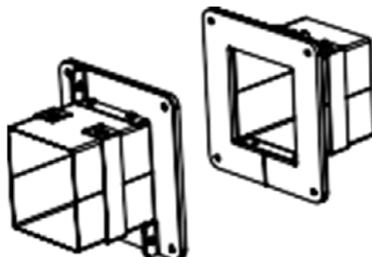
Details und Einbau s. Anlage 5



Zubehörteil "EZP144RSE"

Single retrofit wall plate for existing cables

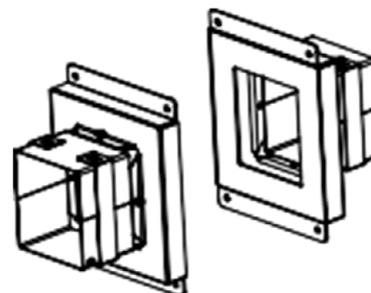
Details und Einbau s. Anlage 6



Zubehörteil "EZP144WT"

single wall plate

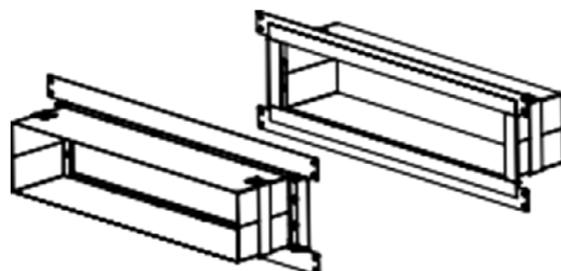
Details und Einbau s. Anlage 8



Zubehörteil "EZP544WE"

one to five gang wall plate

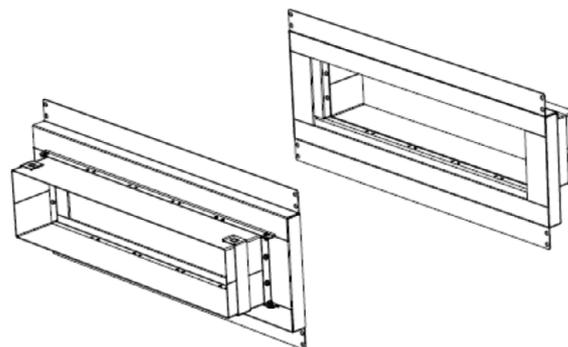
Details und Einbau s. Anlage 4



Zubehörteil "EZP544WT"

one to five gang wall plate

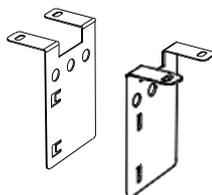
Details und Einbau s. Anlage 7



Zubehörteil "EZP144MBE"

Single floor brackets

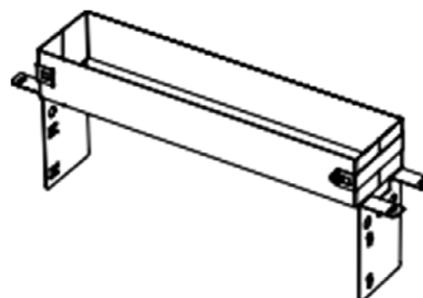
Details und Einbau s. Anlage 9



Zubehörteil "EZP544MBE"

Two to five gang floor brackets

Details und Einbau s. Anlage 10



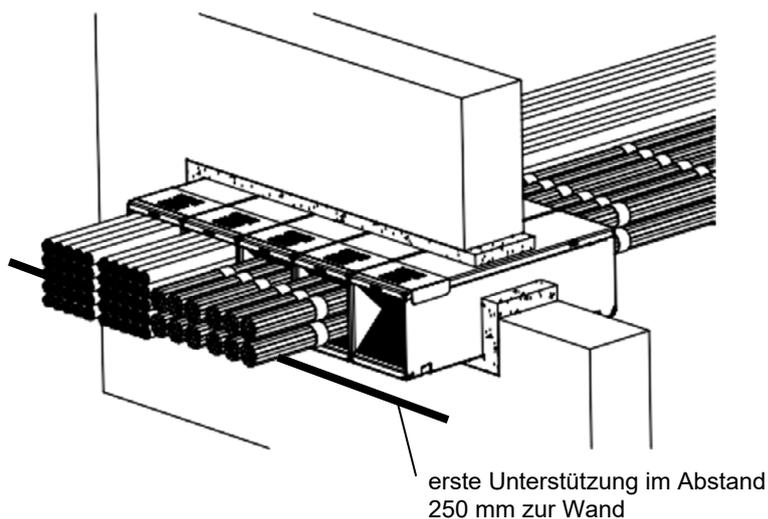
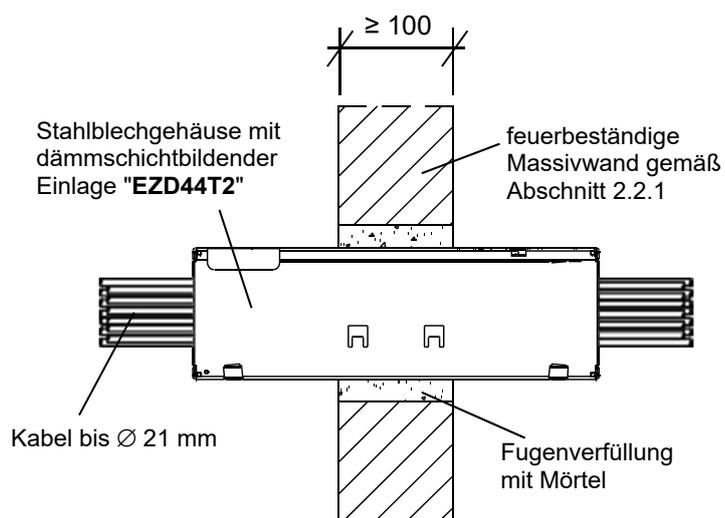
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System EZ-Path 44T2"

ANHANG 1 – Beschreibung der Bauprodukte (II)
 Zubehörteile "EZP..."

Anlage 2

Errichtung ohne Zubehörteile bei Fugenverschluss mit Mörtel in Massivwänden

Feuerwiderstandsfähigkeit der Wand mit Abschottung: **feuerbeständig**
 Einzel- und Gruppenanordnung mit bis zu fünf Stahlblechgehäusen "EZD44T2"



Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System EZ-Path 44T2"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung

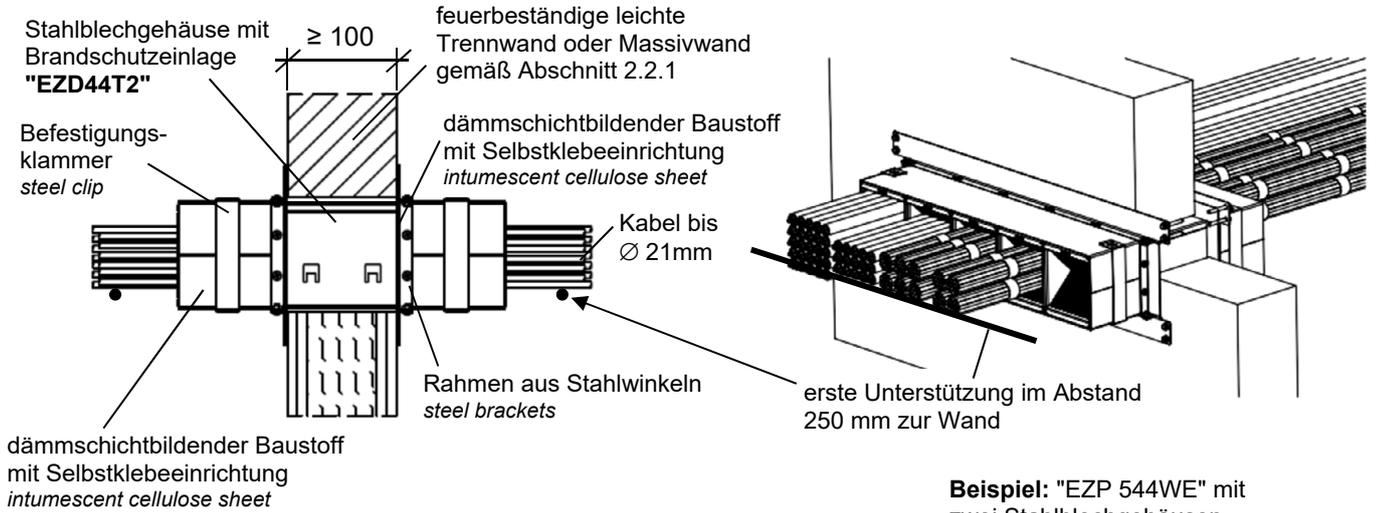
Errichtung in **mindestens 100 mm dicken, feuerbeständigen Massivwänden** ohne weitere Zubehörteile bei Fugenverschluss mit Mörtel; bis zu 5 Stahlblechgehäuse

Anlage 3

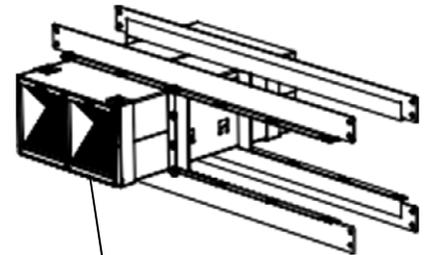
Errichtung mit Zubehörteilen "EZF 544WE" in leichten Trennwänden oder Massivwänden

Feuerwiderstandsfähigkeit der Wand mit Abschottung: **feuerbeständig oder Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten** (wie Bauteil ohne Abschottung)

Einzel- und Gruppenanordnung mit bis zu fünf Stahlblechgehäusen "EZD44T2" in passgenauen Öffnungen



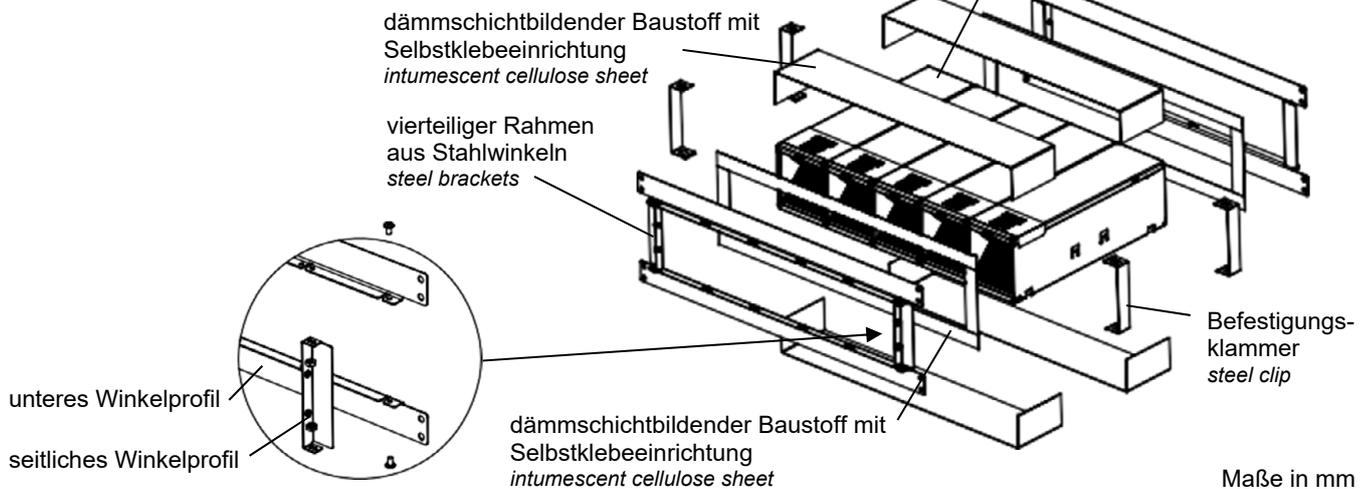
Beispiel: "EZF 544WE" mit zwei Stahlblechgehäusen



Öffnungsgröße*	Anzahl "EZD44T2"				
	1	2	3	4	5
Öffnungshöhe [mm]	120				
Öffnungsbreite [mm]	110	206	309	412	550

*passgenaue Öffnung, kein Fugverschluss

Montage der Einzelteile des Bausatzes "EZF 544WE"



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System EZ-Path 44T2"

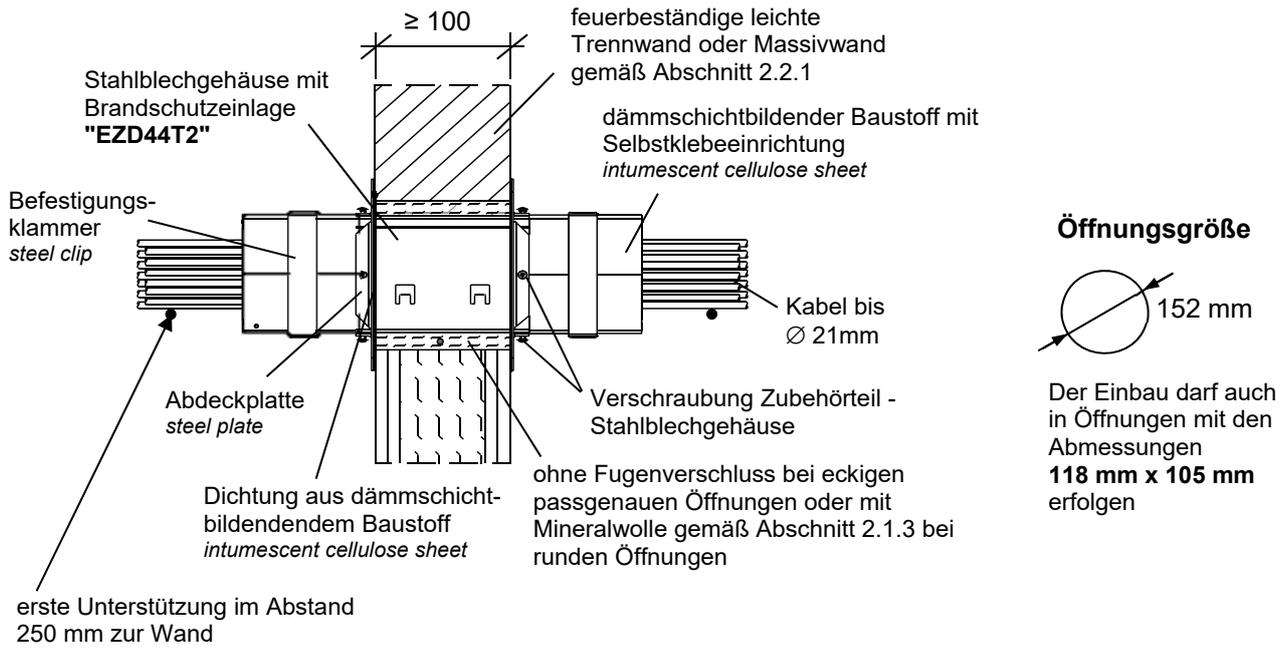
ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Errichtung in **mindestens 100 mm dicken, feuerbeständigen leichten Trennwänden oder Massivwänden**; Verwendung der Zubehörteile "EZF544WE"

Anlage 4

Errichtung mit Zubehörteilen "EZP 144WE" in leichten Trennwänden oder Massivwänden

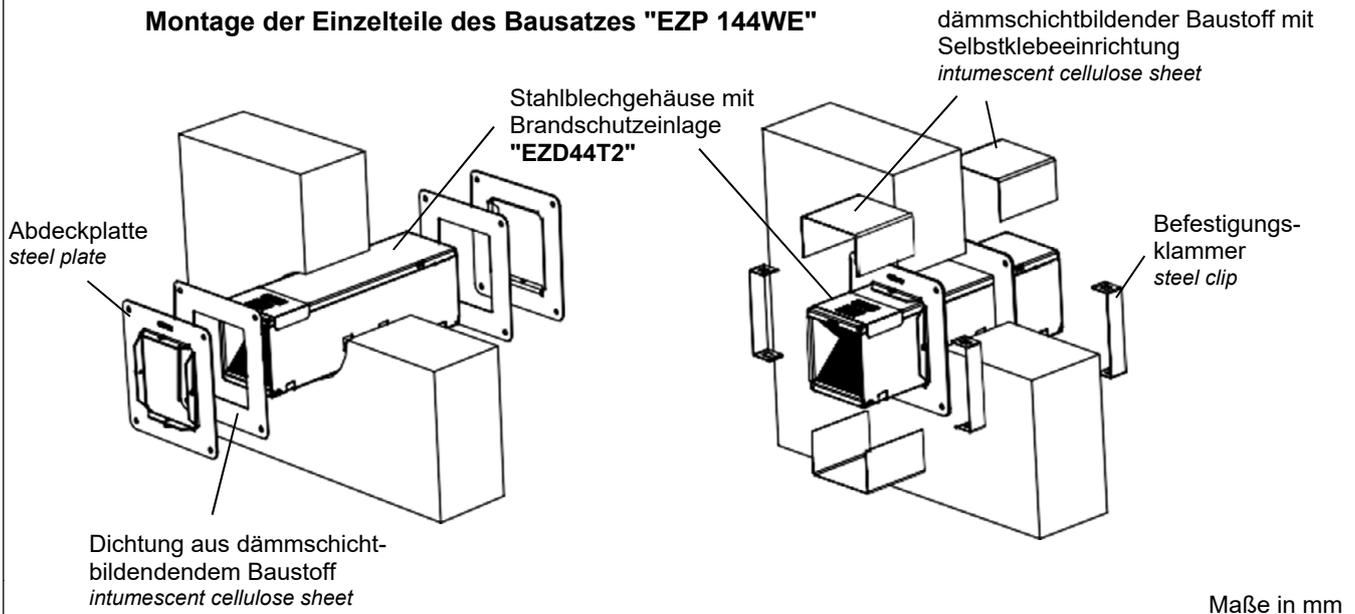
Feuerwiderstandsfähigkeit der Wand mit Abschottung: **feuerbeständig**
 Einzelanordnung des Stahlblechgehäuses "EZD44T2" in runder Öffnung

Sofern durch **150 mm dicke Massivwände** nur **Kabel der Telekommunikation** hindurchgeführt werden sollen, ist der Einbau auch in Wände der **Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten** möglich.



Der Einbau darf auch in Öffnungen mit den Abmessungen **118 mm x 105 mm** erfolgen

Montage der Einzelteile des Bausatzes "EZP 144WE"



Maße in mm

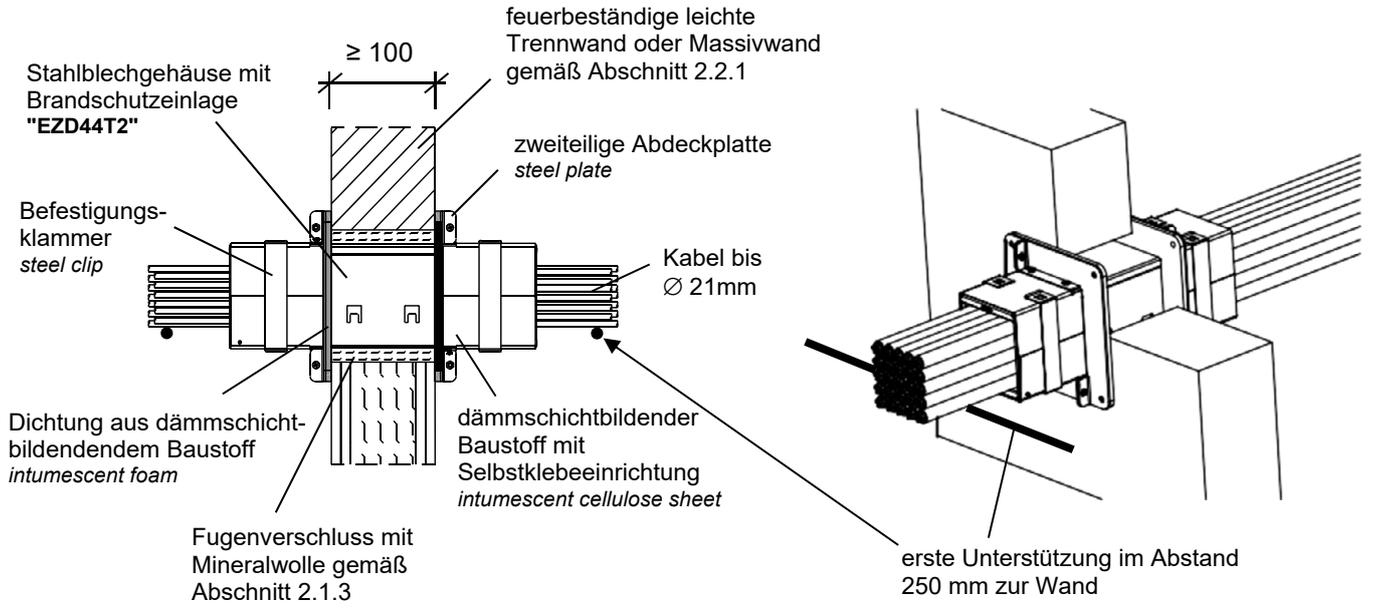
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System EZ-Path 44T2"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Errichtung in **mindestens 100 mm dicken, feuerbeständigen leichten Trennwänden oder Massivwänden**; Verwendung der Zubehörteile "EZP144WE"

Anlage 5

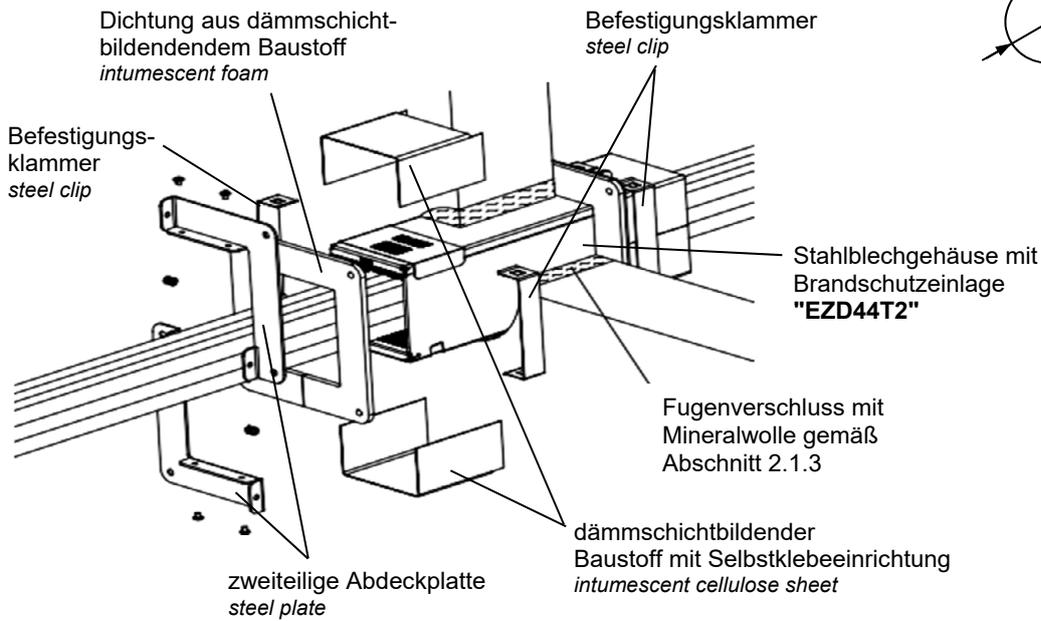
Errichtung mit Zubehörteilen "EZP 144RSE" in leichten Trennwänden oder Massivwänden

Feuerwiderstandsfähigkeit der Wand mit Abschottung: **feuerbeständig**
 Einzelanordnung des Stahlblechgehäuses "EZD44T2"
 Fugenverschluss mit Mineralwolle



Montage der Einzelteile des Bausatzes "EZP 144RSE"

Öffnungsgröße



Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System EZ-Path 44T2"

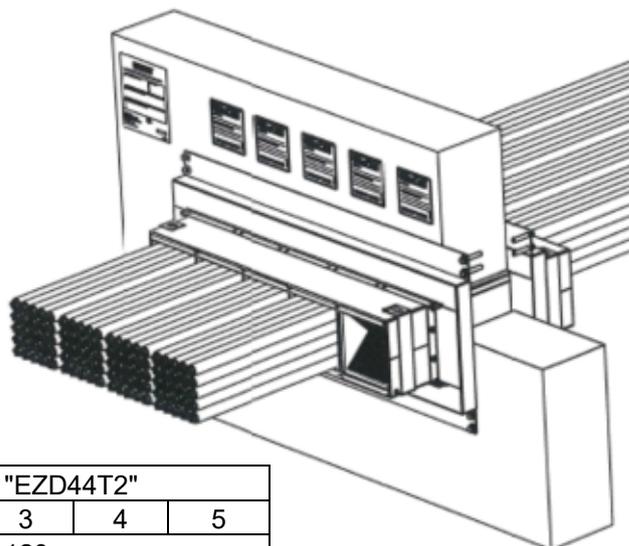
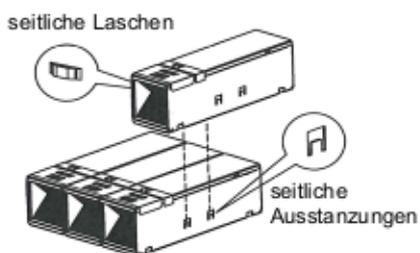
ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Errichtung in mind. 100 mm dicken, feuerbeständigen leichten Trennwänden oder Massivwänden; Einzelanordnung; Verwendung von "EZP144RSE"

Anlage 6

Errichtung mit Zubehörteilen "EZP 544WT" in Massivwänden

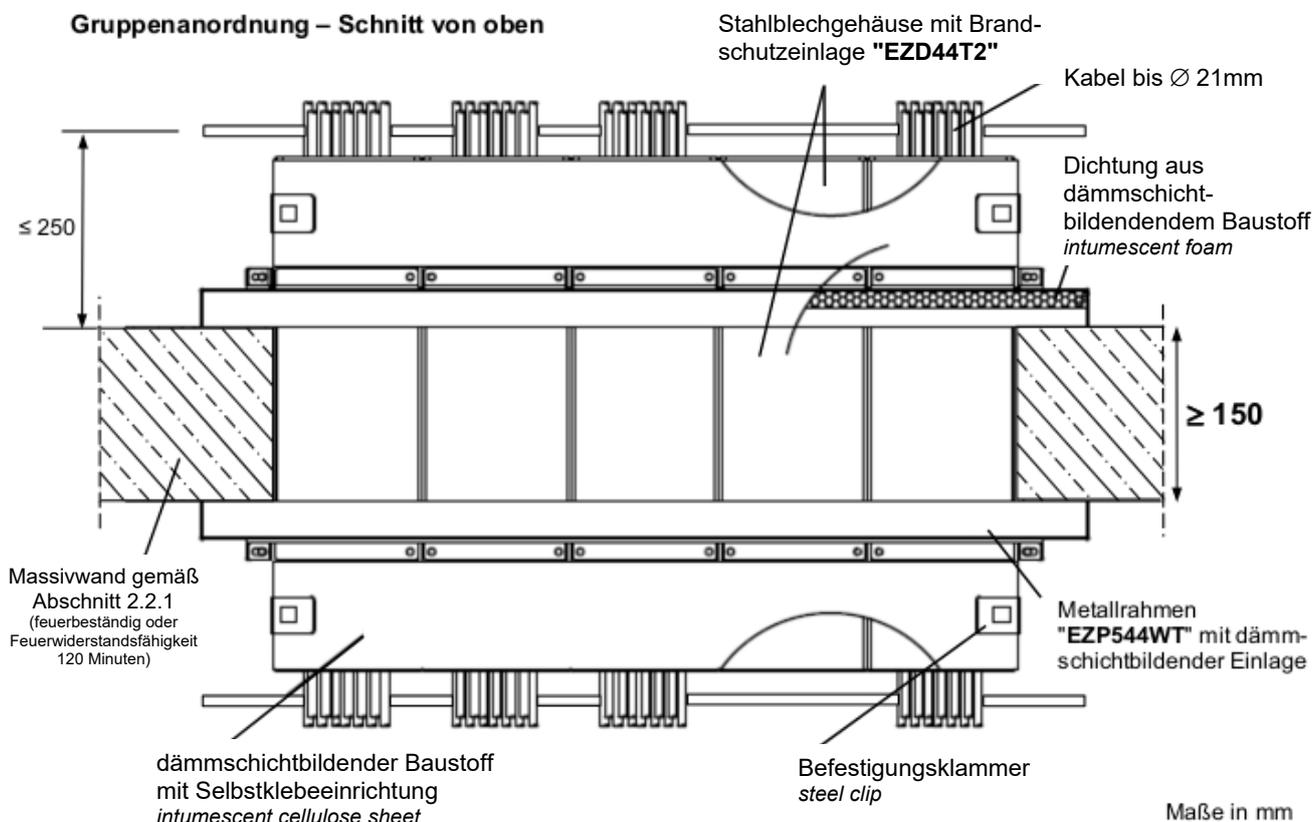
Feuerwiderstandsfähigkeit der Wand mit Abschottung: **feuerbeständig oder Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten** (wie Bauteil ohne Abschottung)
 Gruppenanordnung von bis zu fünf Stahlblechgehäusen "EZD44T2"

Schematische Darstellung Gruppenanordnung mit "EZP544WT"



Öffnungsgröße	Anzahl "EZD44T2"				
	1	2	3	4	5
Öffnungshöhe [mm]	120				
Öffnungsbreite [mm]	110	206	309	412	515

Gruppenanordnung – Schnitt von oben



Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System EZ-Path 44T2"

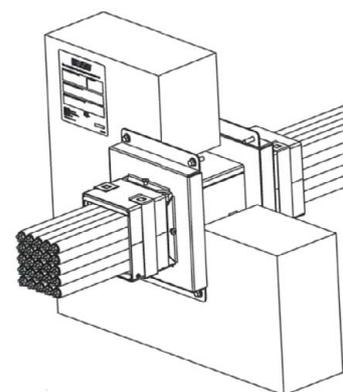
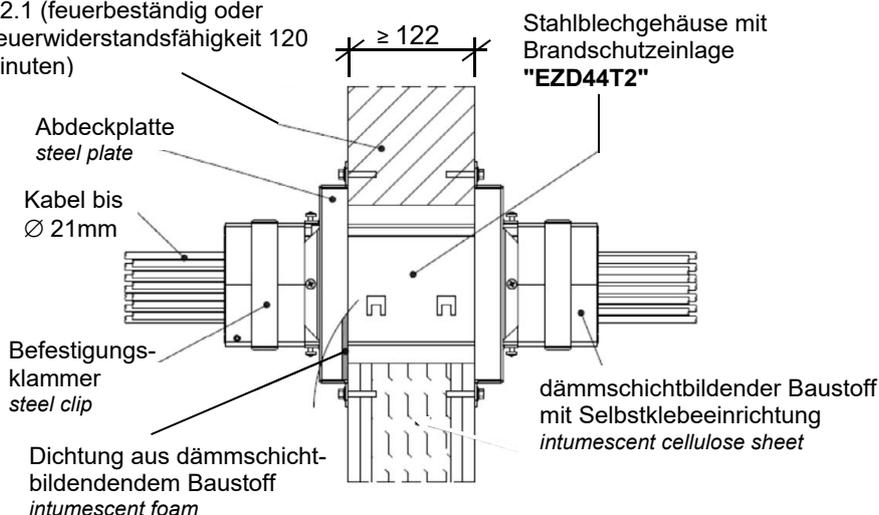
ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Errichtung der Abschottung in **mindestens 150 mm dicken Massivwänden**; Verwendung des Einbausatzes "EZP544WT"

Anlage 7

Errichtung mit Zubehörteilen "EZP 144WT" in leichten Trennwänden oder Massivwänden

Feuerwiderstandsfähigkeit der Wand mit Abschottung: **feuerbeständig oder Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten** (wie Bauteil ohne Abschottung)
 Einzelanordnung von Stahlblechgehäusen "EZD44T2"

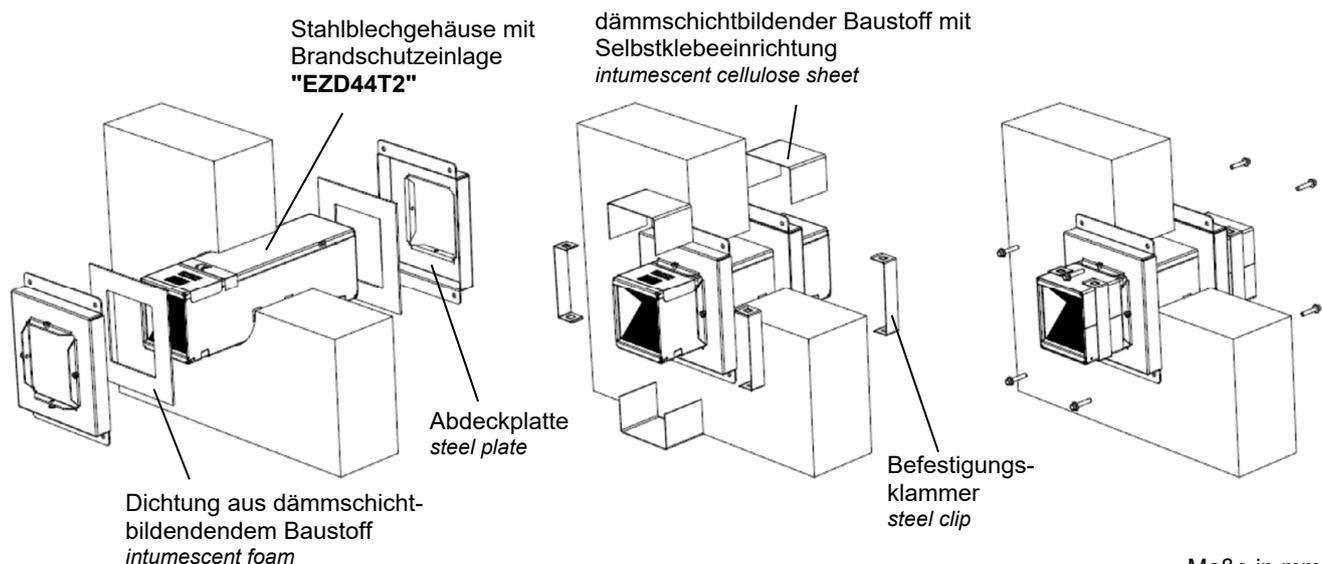
leichte Trennwand oder Massivwand gemäß Abschnitt 2.2.1 (feuerbeständig oder Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten)



Öffnungsgröße



Montage der Einzelteile des Bausatzes "EZP 144WT"



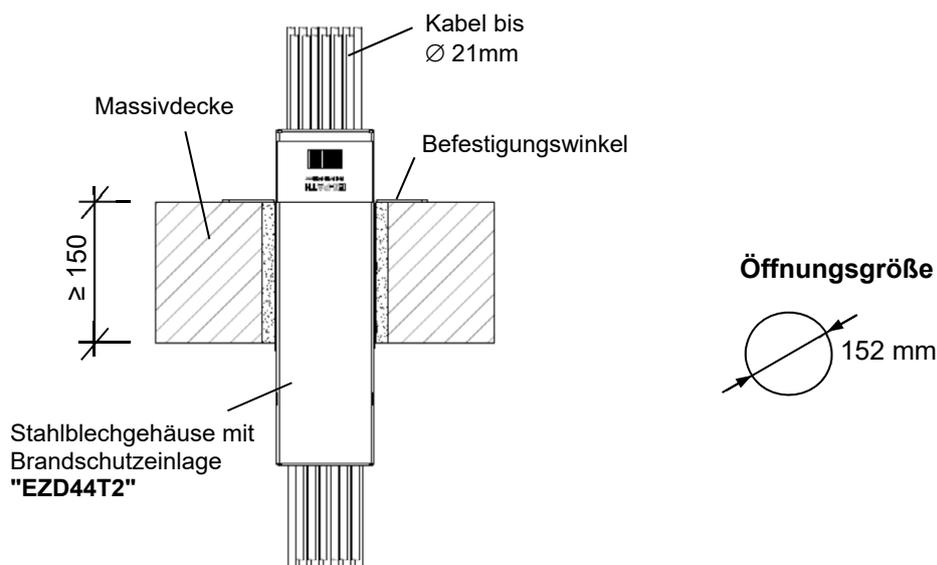
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System EZ-Path 44T2"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Errichtung der Abschottung in **mindestens 122 mm dicken leichten Trennwänden oder Massivwänden**; Verwendung des Einbausatzes "EZP144WT"

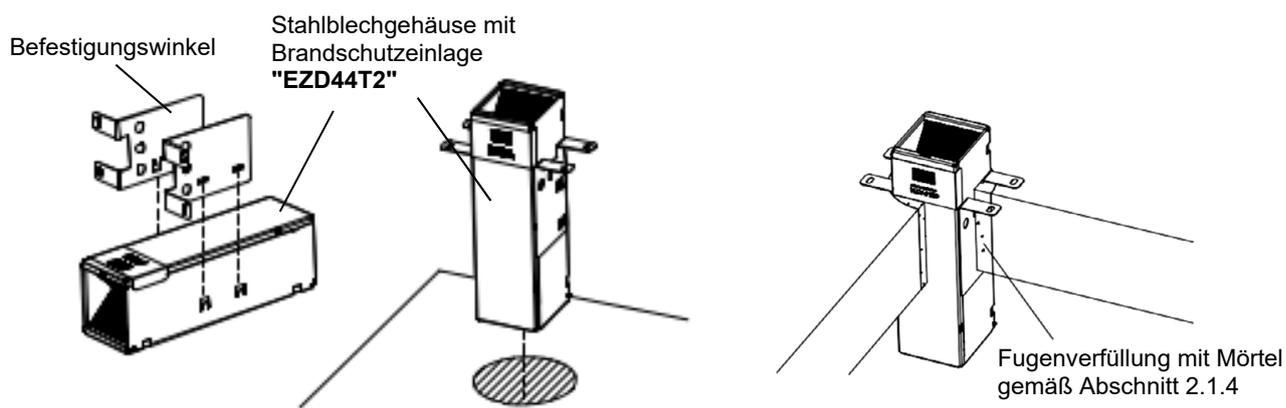
Anlage 8

Errichtung mit Zubehörteilen "EZP 144MB" in Massivdecken

Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke mit Abschottung: **feuerbeständig oder Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten** (wie Bauteil ohne Abschottung)
 Einzelanordnung von Stahlblechgehäusen "EZD44T2"



Montage der Einzelteile des Bausatzes "EZP 144MBE"



Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System EZ-Path 44T2"

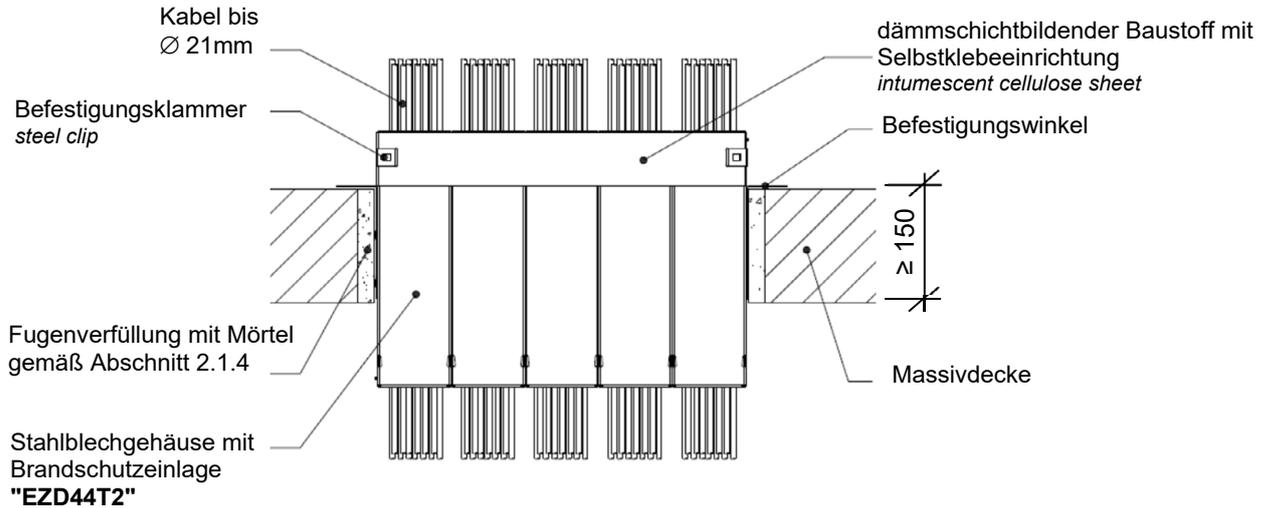
ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Errichtung der Abschottung in **mindestens 150 mm dicke Decken**
 Verwendung des Einbausatzes "EZP144MBE"

Anlage 9

Errichtung mit Zubehörteilen "EZP 544MB" in Massivdecken

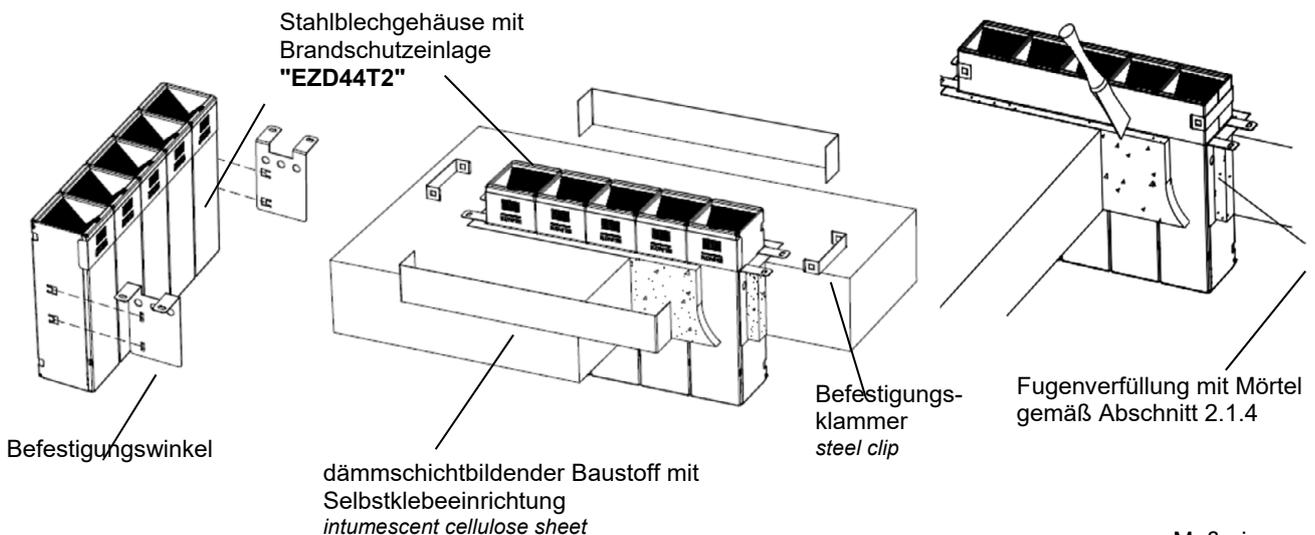
Feuerwiderstandsfähigkeit der Decke mit Abschottung: **feuerbeständig oder Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Minuten** (wie Bauteil ohne Abschottung)

Gruppenanordnung von bis zu fünf Stahlblechgehäusen "EZD44T2"



Öffnungsgröße	Anzahl "EZD44T2"				
	1	2	3	4	5
Öffnungshöhe [mm]	152				
Öffnungsbreite [mm]	-	224	338	448	550

Montage der Einzelteile des Bausatzes "EZP 544MBE"



Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System EZ-Path 44T2"

ANHANG 2 – Aufbau der Abschottung
 Errichtung der Abschottung in **mindestens 150 mm dicke Decken**
 Verwendung des Einbausatzes "EZP544MBE"

Anlage 10

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Genehmigungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für elektrische Leitungen "System EZ-Path 44T2"

ANHANG 3 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 11